

Abgrenzung  
zwischen Nr. 265 und  
Injektions- bzw.  
Infusionsziffern

► Leserforum

**Bei Portspülung und gleichzeitiger Medikamentenauffüllung ist Nr. 265 GOÄ zweimal ansetzbar**

**| FRAGE:** *Wie wird eine Portspülung nach GOÄ abgerechnet? Zum einen, wenn nur der Port gespült wird und zum anderen, wenn zusätzlich zur Spülung eine Medikamenteninfusion erfolgt.* |

**ANTWORT:** Die Spülung eines Ports ist nach Nr. 265 GOÄ berechnungsfähig und wird mit 60 Punkten bewertet.

GOÄ	Leistung	Punkte	1,0-fach
Nr. 265	Auffüllung eines subkutanen Medikamentenreservoirs oder Spülung eines Ports, je Sitzung)	60	3,50 Euro

Sofern neben der Spülung auch gleichzeitig die Auffüllung eines Medikamentenreservoirs erfolgt, ist die Nr. 265 zweimal berechnungsfähig. Bei einem Port, der direkt mit einem Blutgefäß verbunden ist, kann ggf. aber auch eine Injektion bzw. Infusion direkt über dieses Gefäß erfolgen. Das wäre allerdings dann nicht mit Nr. 265, sondern – neben der Spülung nach Nr. 265 – mit den entsprechenden höherdotierten Injektions- bzw. Infusionsziffern zu berechnen (z. B. Nrn. 253 oder 271 GOÄ), da dies dem Leistungsinhalt „Auffüllen eines Medikamentenreservoirs“ nicht entspricht.

► Leserforum

**GOÄ: Welche Materialkosten sind beim Aderlass abrechenbar?**

**| FRAGE:** *Bei Vorliegen einer Hämochromatose ist eine regelmäßige Aderlasstherapie erforderlich, die wir bei Privatpatienten nach Nr. 285 GOÄ abrechnen. Kann das verwendete Blutentnahmegesetz (hier: eine Venenkanüle mit Schlauch) als Auslage mit in Rechnung gestellt werden oder sollte der Patient mit einem Rezept dieses selbst beziehen und zur Behandlung mitbringen?* |

**ANTWORT:** Die Kosten für Entnahmebesteck, Vakuumflasche etc. sind als Auslagen berechnungsfähig. Beachten Sie, dass nur die tatsächlichen Kosten (auch bei Bezug größerer Mengen mit Rabattierung) berechnungsfähig sind. Sofern in Verbindung mit dem Aderlass ein Kompressionsverband erforderlich ist, kann dieser zudem mit Nr. 204 berechnet werden. Es besteht für das benötigte Material auch die Möglichkeit der Rezeptierung, was dann sinnvoll ist, wenn entsprechendes Material in der Praxis nur selten benötigt wird.

► Arzneimittelsicherheit

**AkdÄ veröffentlicht Leitfaden zur Meldung von Nebenwirkungen**

| Die Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft (AkdÄ) hat einen Leitfaden zur Meldung von Nebenwirkungen veröffentlicht. Darin geht es um verschiedene Fragen zu Nebenwirkungen, deren Meldung sowie um Datenschutz und die ärztliche Schweigepflicht (Download: [www.iww.de/s2578](http://www.iww.de/s2578)). |

Entnahmebesteck  
bei Aderlass ist  
berechnungsfähig

